Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 7323.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche, nach Maaßgabe des Vertrages vom 17. September 1866. dem ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen belassene Nutznießungs- und Forderungsrechte, nebst den bereits fälligen, noch nicht abgeführten, sowie den künftig fälligen Hebungen aus solchen, werden hierdurch mit Beschlag belegt, ingleichen das gesammte, hierunter nicht mitbegriffene Vermögen des Kurfürsten, und zwar ohne Unterschied, ob über die hier bezeichneten Objekte seit dem 17. September 1866. bereits Verfügungen des Kurfürsten, namentlich Veräußerungen oder Cessionen an Dritte, stattgefunden haben oder nicht.

§. 2.

Die nach §. 1. der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, soweit sie sich nicht bereits in Preußischer Verwaltung befinden, sind von den damit zu beauftragenden Behörden in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

In Ausübung der Eigenthums- und der Nutzungsrechte an diesen Objekten wird der Kurfürst durch die verwaltenden Behörden mit voller rechtlicher Wirkung vertreten. Ausstehende Forderungen sind bei Eintritt der Fälligkeit durch die verwaltenden Behörden einzuziehen.

Aus den in Beschlag genommenen Objekten und Revenüen sind, mit Ausschließung der Rechnungslegung an den Kurfürsten, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, sowie der Maaßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Kurfürsten und seiner Agenten zu bestreiten. Verbleibende Ueberschüsse sind einem besonderen Depositum zuzuführen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1869.

§. 3.

Verfügungen des Kurfürsten über die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, insbesondere Veräußerungen und Cessionen, sind ohne rechtliche Wirksamkeit.

Zahlungen, welche der Beschlagnahme zuwider erfolgen, sind als nicht geschehen, und Kompensationsrechte auf Grund solcher Handlungen, welche nach Publikation dieses Gesetzes vorgenommen werden, als nicht entstanden zu erachten. Die Ablieferung von Gegenständen, welche der Beschlagnahme unterworfen sind, an den Kurfürsten oder nach dessen Anweisung zieht die Verbindlichkeit zur vollen Ersatzleistung nach sich.

§. 4.

Die Wiederaufhebung der Beschlagnahme kann dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionarien (§. 2.) gegenüber durch Königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen nur durch Gesetz erfolgen.

§. 5.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage der Publikation in Kraft tritt, wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7324.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Wiederaufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868. ausgesprochenen Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg kann dritten gut-

gutgläubigen Erwerbern und Cessionarien (§. 2. der Verordnung vom 2. März 1868.) gegenüber durch Königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen nur durch Gesetz erfolgen. Der §. 4. der Verordnung vom 2. März 1868. wird hiernach abgeändert.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7325.) Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. erlassene Verordnung vom 2. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 166. 167.), die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg betreffend, von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7326.) Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Spandow mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für Kommunalbedürfnisse, namentlich zur Ausführung nothwendiger Bauten und zur Regelung des gesammten Schuldenzustandes der Stadt, außer den bereits durch Unser Privilegium vom 22. März 1858. kreirten Stadt-Obligationen von 50,000 Thalern, ein ferneres Anlehen von 60,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke weitere, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von sechszig Tausend Thalern Spandower Stadt-Obligationen II. Emission, welche nach dem anliegenden Schema in 600 Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens fünf und zwanzig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 4. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

(Stadtwappen.)

Spandower Stadt-Obligation

II. Emission

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

№ .....

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 186.
Gesetz-Sammlung von 186. Seite .....)

Wir Magistrat der Stadt und Festung Spandow urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, geschrieben: Einhundert Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung nothwendiger Kommunalbauten und Regelung des gesammten Schuldenzustandes der Stadt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 186. aufgenommenen Darlehns von 60,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes innerhalb längstens fünf und zwanzig Jahren dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfenen Amortisationsraten in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens fünf und zwanzig Jahren getilgt werden.

Die Stadtgemeinde Spandow behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, beziehentlich gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermin in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem Staats-Anzeiger. Jedesmal, wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinst.

 Die

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons, bei der Stadt-Hauptkasse in Spandow in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Spandow.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen auch die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Spandow gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ... halbjährliche Zinskupons ausgegeben, die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Spandow gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsku-

kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Spandow mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Spandow, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

Hierzu sind Kupons № ..... bis ..... nebst Talon ausgereicht.

Der Kassenkurator.

....
Rendant der Stadt-Hauptkasse.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Serie .....

Zinskupon № .....

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Stadt-Obligation

II. Emission № .....

über Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen aus der Stadt-Hauptkasse in Spandow.

Spandow, den ..ten ....18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zu der

Spandower Stadt-Obligation

II. Emission № .....

über Einhundert Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Spandow, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Spandow, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).